

- 34 Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 01.10.2014 über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege**
- 35 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)**
- 36 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)**
- 37 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)**

34 Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 01.10.2014 über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 05.05.2021 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Langenfeld vom 01.10.2014 über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege beschlossen:

3. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 01.10.2014 über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), der §§ 1 bis 9, 13, 14, 15, 21 bis 24 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV.NRW. 2019 Nr. 27 vom 13.12.2019 S. 877 bis 942) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 05.05.2021 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 01.10.2014 über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 19.07.2018, beschlossen:

Art. 1

§ 1 (Leistungen der Stadt Langenfeld Rhld.)

Folgender Abs. 2 wird neu eingefügt:

- (2) Als ergänzendes Angebot sind max. 10 Stunden pro Woche zu einem öffentlich geförderten Kinderbetreuungsangebot nach Einzelfallentscheidung und entsprechendem Bedarfsnachweis möglich.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

- (4) Die Stadt Langenfeld fördert die Kindertagespflege auf Grundlage der Vorschriften des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz NRW). Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen erbracht:
- a) Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Kindertagespflegepersonen
 - b) Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung
 - c) Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach den Vorschriften des SGB VIII und des KiBiz NRW in der jeweils gültigen Fassung.
 - d) Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Kindertagespflegeperson
 - e) Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen
 - f) Erhebung von Elternbeiträgen nach den Vorschriften des SGB VIII und des KiBiz NRW
 - g) Vernetzung der Kindertagespflegepersonen mit den Kindertageseinrichtungen, insbesondere mit den zertifizierten Familienzentren in der Stadt Langenfeld.

§ 2 (Anspruchsvoraussetzung und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Kinder-tagespflege)

Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach den Vorschriften des SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und haben – soweit erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen, insbesondere den individuellen Bedarf betreffend den Umfang der Betreuung, nachzuweisen. Lebt das Kind nur mit einer sorgeberechtigten Person zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Die Übernahme der Kosten kann frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen. Zu diesen Unterlagen gehört zwingend der Betreuungsvertrag von der Kindertagespflegeperson mit den Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der Festsetzung des Elternbeitrages (§ 10 Satz 1 dieser Satzung) und hat in diesem Fall die Kindertagespflege und den Umfang der Betreuungszeit festzusetzen.

§ 3 (Erlaubnis zur Kindertagespflege)

Der § 3 wird in die Absätze 1 bis 5 aufgeteilt und erhält folgende Fassung:

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder im Sinne des § 1 dieser Satzung betreuen will, bedarf einer Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist.
- (3) Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.
- (4) Zur Kindertagespflege geeignete Personen müssen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (5) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen, die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen.

§ 4 (Verfahren zur Eignungsfeststellung)

Der bisherige § 5 (Verfahren zur Eignungsfeststellung) wird zu § 4 (Verfahren zur Eignungsfeststellung) und erhält folgende Fassung:

- (1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Kindertagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft.
- (2) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind das persönliche Einzelgespräch, der Hausbesuch sowie das Erbringen und Prüfen der nach § 5 dieser Satzung vorzulegenden Nachweise.
- (3) Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit ist die Prüfung, ob die Eignung als Kindertagespflegeperson weiterhin gegeben ist.

§ 5 (Eignung zur Kindertagespflege)

Der bisherige § 4 (Eignung zur Kindertagespflege) wird zu § 5 (Eignung zur Kindertages-pflege) und die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Langenfeld orientiert sich zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der Vorschriften des SGB VIII an Empfehlungen und Handreichungen der zuständigen Ministerien und Fachinstituten oder Verbänden des Bundes und des Landes NRW, z.B. des DJI oder des Landesverbandes Kindertagespflege NRW.
- (2) Eignungsvoraussetzung sind weiterhin vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege, insbesondere
 - a) die nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach den Vorgaben des KiBiz NRW. Personen, die sozialpädagogische Fachkraft im Sinne des KiBiz NRW sind, haben unter der Berücksichtigung der jeweiligen Ausbildungsinhalte zumindest die Inhalte des Qualifizierungskurses für Kindertagespflegepersonen zu belegen, die von der jeweils abgeschlossenen Ausbildung nicht abgedeckt werden.
 - b) die Durchführung eines Praktikums in einer städtischen Langenfelder Kindertageseinrichtung (mit Kindern im Alter unter drei Jahre), die als Familienzentrum zertifiziert ist, in einem Umfang von 40 Stunden
 - c) die nachgewiesene Teilnahme an einem nicht länger als ein Jahr (ausgehend vom Datum der Antragstellung) zurückliegenden Kurs „Erste Hilfe am Kind“
 - d) die nachgewiesene Teilnahme an einem Kurs „Verhalten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ sowie die Unterzeichnung der Kinderschutzvereinbarung der Stadt Langenfeld.
 - e) ein jährlicher Nachweis über die Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungen über mindestens 20 Stunden
 - f) ein erweitertes behördliches Führungszeugnis für die Bewerberin/den Bewerber sowie für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen. Dies ist alle fünf Jahre neu zur Vorlage beim Jugendamt zu beantragen.
 - g) eine schriftliche ärztliche Gesundheitsbescheinigung der Bewerberin/des Bewerbers und aller im Haushalt lebenden Personen – für die Bewerberinnen und Bewerber bezogen auf die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie weitere Gesundheitsbescheinigungen, die sich aus Hinweisen der erstgenannten Bescheinigung ergeben können. Der Ausschluss psychischer Erkrankungen sowie einer Suchtmittelabhängigkeit ist von wesentlicher Bedeutung.
 - h) Vorlage der pädagogischen Konzeption nach den Vorgaben des KiBiz NRW
 - i) Nachweis über eine Belehrung über „Hygiene in der Kindertagespflege“
- (3) Als Mindestvoraussetzungen zur Beurteilung der genutzten Räumlichkeiten und der Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle im Sinne der Vorschriften des SGB VIII und des KiBiz NRW orientiert sich das Jugendamt an Empfehlungen und Handreichungen von Landes- und Bundesministerien und Fachinstitutionen bzw. Fachverbänden auf Bundes- oder Landesebene (z.B. DJI, Dt. Gesetzliche Unfallversicherung oder Landesverband Kindertagespflege NRW).
- (4) Kindertagespflege kann im Haushalt der Personensorgeberechtigten, in der eigenen Wohnung der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen stattfinden.

Die zur Kindertagespflege genutzten Räume sind kindgerecht einzurichten und müssen eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen.

Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss vorhanden sein, ebenso ein kindgerechter Sanitärbereich, eine Küche/Teeküche und Tageslicht in allen Aufenthaltsräumen.

Pro Kind sind mindestens 5qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten.

Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten im Freien müssen ebenfalls genutzt werden. Stehen keine eigenen Garten- oder Grünflächen zur Verfügung, sollte innerhalb von 10 Gehminuten ein Spielplatz zu erreichen sein.

Außerhalb der privat genutzten Wohnung oder Hauses der Kindertagespflegeperson oder der Großtagespflege, ist ein Bauantrag (Nutzungsänderung) bei der städtischen Bauaufsicht zu beantragen und deren Beratungsangebot in Anspruch zu nehmen. Die Genehmigung ist Bestandteil der Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Absatz 5 wird neu hinzugefügt:

- (5) In begründeten Einzelfällen kann in Absprache mit dem Jugendamt von einzelnen Kriterien abgewichen werden.

§ 6 (Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis)

Der § 6 wird aufgeteilt in die Absätze 1 bis 3 und erhält folgende Fassung:

- (1) Die Erteilung und der Umfang der Kindertagespflegeerlaubnis richten sich nach den Vorschriften des KiBiz NRW.
- (2) Die Erlaubnis kann im begründeten Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden, wenn hierfür sachliche oder persönliche Gründe bestehen.
- (3) Die Kindertagespflegeerlaubnis gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von 5 Jahren und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Kindertagespflegeerlaubnis muss diese erneut schriftlich von der Kindertagespflegeperson beantragt werden und das Eignungsfeststellungsverfahren wird erneut durchgeführt

§ 7 (Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis)

Der § 7 wird aufgeteilt in die Absätze 1 bis 3 und erhält folgende Fassung:

- (1) Entstehen Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein.
- (2) Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden.
- (3) Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der Bestimmungen des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) aufgehoben.

§ 8 (Laufende Geldleistung)

Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die laufende Geldleistung wird für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme gezahlt.

Abs. 1 Sätze 4 und 5 werden neu gefasst:

Für die Beendigung der Kindertagespflege gilt: Wird die Betreuung vor dem 16. eines Kalendermonats beendet, wird die hälftige Geldleistung eines Monats gezahlt. Wird diese am 16. eines Kalendermonats oder später beendet, wird die laufende Geldleistung für den gesamten Monat gezahlt.

Der bisherige Abs. 1 Satz 5 wird zu Satz 6.

Abs. 2 Sätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

- (2) Kindertagespflegepersonen haben nach den Vorschriften des SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Die Geldleistung wird monatlich rückwirkend am Anfang des Folgemonates für den in der Kindertagespflege geleisteten Kalendermonat an die Kindertagespflegeperson überwiesen. Im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses kann die Kindertagespflegeperson ihre Ansprüche gegenüber dem Jugendamt an ihren Anstellungsträger abtreten.

Die Geldleistung setzt sich zusammen aus:

In Absatz 3 Satz 1 wird der Betrag „1,80 €“ durch „1,82 €“ ersetzt.

In Absatz 3 Satz 3 wird der Betrag „3,70 €“ durch „3,73 €“ ersetzt.

In Absatz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 ergänzt:

Diese Beträge werden jährlich angepasst. Die Steigerungsrate entspricht der jährlich durch die Oberste Landesjugendbehörde neu festgesetzten Fortschreibungsrate der Kindpauschalen gemäß KiBiz NRW und wird jeweils zum 01. August wirksam.

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Auszahlung der Beträge für den Sachaufwand und die Förderleistung bei der Durchführung der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten erfolgt gemäß den nachfolgend aufgeführten monatlichen Pauschalen und orientiert sich jeweils an der Obergrenze der jeweiligen Belegungsmöglichkeit:

| | |
|----------------------|------------|
| Bis 25 Stunden/Woche | 596,63 € |
| Bis 30 Stunden/Woche | 715,95 € |
| Bis 35 Stunden/Woche | 835,28 € |
| Bis 40 Stunden/Woche | 954,60 € |
| Bis 45 Stunden/Woche | 1.073,93 € |

Ab der 46. Stunde/Woche erfolgt eine Einzelstundenabrechnung, der Höchstwert liegt bei 55 Betreuungsstunden pro Woche.

Bei der Durchführung der Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten erfolgt eine Einzelstundenabrechnung.

Absatz 5 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

- (5) Die Kindertagespflegeperson erhält für jedes ihr zugeordnete Kind zusätzlich pro Woche für die Vor- und Nachbereitung der Betreuung (mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit) einen Stundensatz in Höhe der Förderleistung gem. Abs. 3.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

Absatz 6 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

- b) Bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, werden die Stundensätze mit dem Faktor 2,5 für den Sachaufwand und die Förderleistung berücksichtigt, wenn die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation nach den Vorgaben des Landschaftsverbandes Rheinland zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohender Behinderung verfügt oder mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat.

Jedes behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kind ist bei der Berechnung der zulässigen Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder doppelt zu zählen.

Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (7) Weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Kindertagespflegeperson, mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten, sind gem. den Bestimmungen des KiBiz NRW ausgeschlossen.

Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

- (8) Ohne die Selbstständigkeit der Kindertagespflegepersonen zu berühren oder weitergehende Ansprüche, insbesondere arbeitsrechtlicher Natur, zu begründen, wird die Geldleistung nach Abs. 2 in folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn seitens der Kindertagespflegepersonen keine Betreuung vorgenommen wird.

a) bei einer Unterbrechung der Betreuung wegen Urlaub der Kindertagespflegeperson von bis zu 30 Tagen (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) im Kalenderjahr (bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf fünf Tage pro Woche erhöht oder vermindert sich die Zeit entsprechend). Die mit den Sorgeberechtigten abgestimmten und dem Jugendamt mitgeteilten betreuungsfreie Zeiten (Urlaub) der Kindertagespflegeperson liegen außerhalb der Eingewöhnungszeit.

b) bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson von insgesamt bis zu 15 Betreuungstagen im Kalenderjahr durch ärztliche Atteste nachgewiesen; bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf fünf Tage pro Woche erhöht oder vermindert sich die Zeit entsprechend.

c) bei max. 2 nachgewiesenen Fortbildungstagen außerhalb der Eingewöhnungszeit. Sollten diese zwei Tage an einem Samstag und/oder Sonntag stattfinden, kann dafür innerhalb der Woche jeweils ein Ausgleichstag genommen werden.

Geplante betreuungsfreie Tage (Urlaub) und Fortbildungstage sind grundsätzlich den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt bis zum 30.11. des Vorjahres mitzuteilen. Krankmeldungen haben unverzüglich zu erfolgen.

Die Berechnung erfolgt je Kindertagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. Gesetzliche Feiertage gelten nicht als betreuungsfreie Zeit im Sinne dieser Buchstaben und werden nicht auf diese angerechnet. Heilig Abend, Silvester und Rosenmontag gelten wie gesetzliche Feiertage.

Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 9 und erhält folgende Fassung:

- (9) Nach erfolgreicher Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme sowie nach Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis und erstmaliger Vermittlung erstattet das Jugendamt die Teilnahmegebühr, falls diese Qualifizierungsmaßnahme vom Jugendamt der Stadt Langenfeld durchgeführt worden ist. Ansonsten werden Kosten für die Qualifizierungsmaßnahme in Höhe von max. 400,00 € anerkannt und der Kindertagespflegeperson auf Antrag erstattet. Sollte die Kindertagespflegeperson innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis ihre Tätigkeit bzw. die Zusammenarbeit mit der Stadt Langenfeld beenden, ist die

erstattete Teilnahmegebühr für die Qualifizierungsmaßnahme von der Kindertagespflegeperson an die Stadt Langenfeld zurückzuzahlen.

Der bisherige Absatz 9 wird zu Absatz 10.

In Absatz 10 wird das Wort „Tagespflegeperson“ durch „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.

Der bisherige Absatz 10 wird zu Absatz 11 und erhält folgende Fassung:

- (11) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungs-akten richtet sich nach den Bestimmungen des SGB X.

§ 9 (Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten)

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Kindertagespflegepersonen haben das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:
- a) Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder, Änderungen bei der wöchentlichen oder täglichen Verteilung der Betreuungszeiten
 - b) Änderungen bei den im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen
 - c) Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung
 - d) Fehl- und Ausfallzeiten
 - e) Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes der Kindertagespflegeperson, der Personen im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder der betreuten Kinder
 - f) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
 - g) Aufgabe/Beendigung der Kindertagesbetreuung
 - h) gesundheitliche Veränderungen, die Einfluss auf die Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson haben.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Den Personensorgeberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage und im Rahmen der Vorschriften des Ersten Sozialgesetzbuches (SGB I). Sie haben ferner – soweit im Einzelfall erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben den Beginn, den Umfang und die Beendigung der Betreuung eines Kindes gemeinsam nachzuweisen. Die Beendigung nur dann, wenn es sich nicht um einen Wechsel in die KiTa handelt.

§ 10 (Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten – Elternbeitrag)

In Satz 1 entfällt der Klammerzusatz.

Art. 2

Die Änderungen treten zum 01.08.2021 in Kraft. Die Änderungen in § 8 Abs. 8 a – c treten zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld Rhld., 06.05.2021

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

35 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)

Das nachfolgend bezeichnete Dokument wird durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. Zustellende Behörde:
Stadt Langenfeld Rhld., Der Bürgermeister
Referat Finanzen
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld

Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 10.05.2021 unter dem Aktenzeichen 653-50.05531.0 u.a. kann bei der obigen Behörde, im I.OG, Zimmer 169 eingesehen werden.

2. Zustelladressat:
Frau Michaela Pöschl
Nordstraße 28
40764 Langenfeld

Langenfeld Rhld., den 10.05.2021

Im Auftrag

Gez. Enners

36 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)

Das nachfolgend bezeichnete Dokument wird durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. Zustellende Behörde:
Stadt Langenfeld Rhld., Der Bürgermeister
Referat Finanzen
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld

Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 10.05.2021 unter dem Aktenzeichen 653-20.07253.4 u.a. kann bei der obigen Behörde, im I.OG, Zimmer 169 eingesehen werden.

2. Zustelladressat:
Frau Karima Madji
Richrather Straße 3
40764 Langenfeld

Langenfeld Rhld., den 10.05.2021
Im Auftrag
Gez. Enners

37 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)

Das nachfolgend bezeichnete Dokument wird durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. Zustellende Behörde:
Stadt Langenfeld Rhld., Der Bürgermeister
Referat Finanzen
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld

Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 11.05.2021 unter dem Aktenzeichen 653-13.10592.0 u.a. kann bei der obigen Behörde, im I.OG, Zimmer 169 eingesehen werden.

2. Zustelladressat:
Frau Sophie Krämer
Bahnhofstraße 30
40764 Langenfeld

Langenfeld Rhld., den 11.05.2021
Im Auftrag
Gez. Enners